

Werte von § 105 109 626. Die Erlöse aus Landverkäufen werden bis zu dem Zeitpunkt, wo über deren Verwend. ein endgültiger Beschluss gefasst werden kann, angesammelt u. verzinsl. angelegt. Aus den Erträgen an Zinsen von dem aus Landverkäufen angesammelten Beträge u. von den Restkaufgeldern wird seit dem Jahre 1907 eine Extra-Div. von 1% u. seit April 1911 eine solche von 3% auf die St.-Aktien gezahlt. In der Verwaltungsratssitzung vom 8./12. 1913 wurde unter dem Titel „Canadian Pacific Railway Company's Security Investment Fund“ ein Trustfonds errichtet, dem Restkaufgelder aus Landverkäufen und Sicherheiten, in welchem die Barerlöse aus Landverkäufen angelegt worden sind, bis zum Betrage von § 55 000 000 überwiesen wurden. Die Eingänge aus den Restkaufgeldern, sowie die Zinsen hieraus u. aus den Sicherheiten sollen zur Verzinsung u. Rückzahlung der 6% Noten verwendet werden, welche ausgegeben u. den Aktionären (in Deutschland bis spät. 29./1. 1914) zu 80% angeboten wurden u. zwar konnten auf je § 100 St.-Aktien je § 20 nominal 6% Noten bezogen werden. In der Konz. ist eine Zeitbeschränk. der Dauer der Ges. nicht vorgesehen. Gemäss Parlamentsakte von Canada betreffend die Canadian Pacific-Eisenbahn-Ges. vom Jahre 1879 u. Letters Patent-Charter Sektion 20 steht der Kanadischen Regier. ein Einfluss auf die Fahrpreise u. Frachtsätze dann zu, wenn die Ges. genügend verdient, um 10% p. a. Ertrag auf das bei dem Bau der Canadian Pacific-Eisenbahn wirklich aufgewendete Kapital zu erzielen. Der Betrag der im Jahre 1902, 1904, 1906, 1907, 1909, 1911 u. 1913 neu ausgegebenen § 19 500 000, § 16 900 000, § 20 280 000, § 28 320 000, § 30 000 000, § 20 000 000 u. § 60 000 000 Aktien soll nicht als Baukapital in diesem Sinne angesehen werden.

Bahngebiet am 30./6. 1915: Eastern Division 1609,3 Meilen, Ontario Division 1508,6 Meilen, Lake Superior Division 1110,3 Meilen, Atlantic Division 783,5 Meilen, Manitoba Division 2464,5 Meilen, Saskatchewan Division 2143,1 Meilen, Alberta Division 2520,4 Meilen, British Columbia Division 1221,1 Meilen, zus. 13 360,8 engl. Meilen, davon eig. u. gepachtete Linien 12 917,4 Meilen, anderen gehörige 383,4 Meilen, im Bau befindl. Linien 60 Meilen; hierzu kommen noch die gepacht. Bahnen a) Duluth, South Shore and Atlantic Railway 626,3 Meilen, b) Minneapolis, St. Paul and Sault St. Marie Railway 4103,4 Meilen, zus. 4729,7 engl. Meilen. Im Febr. 1903 erwarb die Ges. von der Elder Dempster Co. 15 Dampfschiffe für den transatlant. Verkehr u. im Juni 1903 die Canadian Pacific Navigation Co., welche hauptsächlich den Verkehr nach Alaska u. Vancouver Island betreibt. Im März 1915 wurden die transatlant. u. Pacific Dampfschiffslinien sowie 17 Ozeandampfer der Canada Pacific Eisenbahn der neu gegründeten Canadian Pacific Ocean Services Ltd. in London übertragen. Von dem autorisierten A.-K. der neuen Ges. von £ 2 000 000 sind £ 1 962 900 Aktien sowie £ 2 865 860 5/10 Oblig. im Besitz der Canadian Pacific Eisenbahn. Die Ges. besass an rollendem Material am 31./12. 1918: 2255 Lokomotiven, 2179 I. u. II. Klasse Personenwagen, Gepäckwagen u. Kolonisten-Schlafwagen, 480 I. Klasse Schlaf-, Speise- u. Kaffee-Wagen, 122 Salon- u. Dienstwagen, 87 513 Fracht- u. Viehwagen aller Art, 1340 Zugführerwagen, 6542 Güterwagen u. div. Wagen; ferner 57 Ozeandampfer für den Dienst an der Pacific-Küste, 27 See- u. Flussdampfer u. 2 Fährdampfer.

Kapital: § 260 000 000 St.-Aktien in Aktien à § 100; anfangs war das A.-K. § 100 000 000, hiervon wurden § 35 000 000 zurückgezogen und vernichtet, sodann wurde das A.-K. auf Beschl. der G.-V. v. 27./3. 1902 von § 65 000 000 auf § 84 500 000 u. auf Beschl. der G.-V. v. 5./10. 1904 von § 84 500 000 auf § 110 000 000 erhöht, wobei jedoch nur § 16 000 000 begeben wurden und lt. G.-V. v. 19./3. 1906 von § 110 000 000 auf § 150 000 000 erhöht. Von den neuen Aktien wurden zunächst § 20 280 000 zu pari ausgegeben u. lt. Beschl. der a.o. G.-V. vom 30./12. 1907 weitere § 24 336 000 ebenfalls zu pari ausgegeben; die restlichen § 3 984 000 neue Aktien wurden nach Bestimmung der Direktoren für Rechnung der Ges. im offenen Markt verkauft. In der G.-V. vom 7./10. 1908 wurde beschlossen, das A.-K. von § 150 000 000 auf § 200 000 000 zu erhöhen, hiervon wurden lt. Beschluss der G.-V. vom 5./10. 1909 zunächst § 30 000 000 zum Kurse von 125% begeben, weitere § 18 000 000 wurden im Jan. 1912 zum Kurse von 150% begeben. Das Bezugsrecht auf die neuen Aktien (es entfiel auf je 10 alte Aktien eine neue) war bis zum 8./2. 1912 inkl. auszuüben. Die Einzahlungen auf die neuen Aktien waren in Berlin wie folgt zu leisten: 20% bei der Zeichnung, ferner je 20% am 9./4., 11./6., 14./8., 16./10. 1912; bei der letzten Einzahlung war der deutsche Reichsstempel mit M. 12.60 für § 100 zu erlegen. Die vollgezahlten jungen Aktien, für welche die definitiven Aktienzertifikate bis 31./12. 1912 erhoben worden sind, nahmen gleichmässig mit den alten Aktien an der Dividende teil, welche für das am 31. Dez. 1912 endigende Vierteljahr zur Auszahl. gelangte. In der a.o. G.-V. v. 2./10. 1912 wurde beschlossen, das St.-Aktienkapital von § 200 000 000 auf § 260 000 000 zu erhöhen. Das Bezugsrecht auf die neuen Aktien (es entfielen auf je 10 alte Aktien 3 neue) war bis zum 13./2. 1913 einschliessl. auszuüben. Der Zeichnungspreis betrug 175%; die Einzahlungen hatten in 5 Raten zu je 20% des Zeichnungspreises = § 35 per Aktie an nachstehenden Terminen zu geschehen: 1. bei der Zeichnung, 2. bis spät. 11./4. 1913, 3. bis spät. 13./6. 1913, 4. bis spät. 15./8. 1913 u. 5. bis spät. 17./10. 1913; bei der letzten Einzahl. war der deutsche Reichsstempel mit M. 12.60 für § 100 zu erlegen. Die in Deutschland gehandelten Stücke lauten über 10 shares; ausserdem § 80 681 921 4/10 preferred shares; letztere haben ein Vorrecht auf 4% Div. ohne Nachzahl.-Verpflicht. Die G.-V. v. 7./10. 1914 beschloss, die Direktoren zur Erhöhd. des Stammkapitals um § 75 000 000 auf § 335 000 000 zu ermächtigen, um der Ges. die Möglichkeit zu geben, diese neuen Aktien bei Bedarf auszugeben, jedoch nicht eher, als bis vorher hierzu die Genehm. der Aktionäre in einer zu diesem Zwecke einberufenen a.o. G.-V. eingeholt sei.